

**BEISPIELRECHNUNG DER PROGNOSE STROMKOSTEN 2023 nur für eine Abnahmestelle (Werk 1)**

Ayyo Energie GmbH & Co. KG; Stand: 30.01.2023 um 14:00 Uhr - Quelle: Bundesregierung, BMWK - Alle Angaben ohne Gewähr - Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

ES SIND MEHRERE WERKE (ABNAHMESTELLEN) VORLIEGEND: HIER NUR FIKTIVE VORAB-BETRACHTUNG PRO WERK OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON GAS- UND WÄRME-ENTNAHMESTELLEN (Andere Werke und dazugehörige Entlastungen werden später zusammengefasst!)

ERMITTLUNG DES EFFEKTIVEN, INDIVIDUELLEN NETTO-ARBEITSPREIS INKL. ENTLASTUNGEN aus der jeweiligen Preisbremse (OHNE NETZNUTZUNG, STEUERN, ABGABEN UND UMLAGEN; nur Selbstverbrauch ohne Dritt-/Weiterleitungsmengen)

IST-Menge (ANNAHME)	Istbeschaffung 2023 vorab ohne Preisbremse		Preisbremse (ABSOLUTE HÖCHSTGRENZE) (absolute Entlastung aus KJ 2023 mit 70 % Verbrauchswert 2021)			Krisenbedingte Energiemehrkosten (RELATIVE HÖCHSTGRENZEN PRO UNTERNEHMEN):										SUMME der ENTLASTUNGEN ab Feb. 2022 bis Dez. 2023		anzunehmender Strombezugspreis pro Monat für KJ 2023 inkl. Entlastungen (=Istpreis - Entlastungen)	
	ct/kWh	Kosten	Durchschnittsmenge KJ 2021 x 70%	Differenz: Istmenge Durchschnitt 2021 *0,7	absolute Höchstgrenze pro Monat	Krisenbedingte Mehrkosten für KALENDARIJAHR 2023 In den Fördermonaten September 2022 und Dezember 2023 q(t) 70% die selbst verbrauchte Menge im entsprechenden Vergleichsmonat 2021 berücksichtigt.			Krisenbedingte Mehrkosten für ZEITRAUM: ab FEBRUAR 2022 bis DEZEMBER 2023 WEGEN DER ÜBERSICHTLICHKEIT werden die Monate ab Feb. 2022 den Monaten 2023 zu geordnet! SPÄTER entsprechende Zuordnung vornehmen; Es gilt jeweils der Zahlungseingang beim Industriekunden!			bereits erhaltene Förderung ab Feb. bis Dez. 2022 (aus anderen Preisbremsen: Gas, Wärme, andere "ukraine-krisen-bedingten" Förderungen; Entlastung für andere Entnahmestellen)		SUMME der krisenbedingte Energiemehrkosten und AUSWAHL der Förderstufe für 2 bis 150 Mio Euro		Euro	ct/kWh		
KWh/Monat Strom-wirkarbeit KJ 2023	ct/kWh Beachte: Netto-Arbeitspreis > Referenzpreis 13 ct/kWh fiktive Annahmen MIT FESTLEGUNG der monatlichen PREISE VOR LICFERUNG (d. h. es liegt u. a. keine stundenscharfe Berechnung innerhalb eines Lieferzeitraums vor!)	EURO	Durchschnittsmenge KJ 2021 x 70%	Differenz: Istmenge Durchschnitt 2021 *0,7	absolute Höchstgrenze pro Monat	Istmenge pro Monat 2021 x 70%	Netto-Arbeitspreis Epp: x,xxx ct/kWh für KJ 2021	(vorab ohne andere Förderungen/Entlastungen)	EURO	bereits erhaltene Förderung im KJ 2023 (aus anderen Preisbremsen: Gas, Wärme, andere "ukraine-krisen-bedingten" Förderungen; Entlastung für andere Entnahmestellen; EKP)	ct/kWh	EURO	zzgl. bereits erhaltene Förderung bis Ende 2022 hier zu "besseren" Übersicht ein Beispiel mit - 10.000 Euro pro Monat	EURO	EURO	EURO	tatsächliche STROMkosten ≤ Höchstgrenze (bei Unternehmen)	effektiver Entlastungspreis in ct/kWh	ct/kWh
Jan 23	3.000.000	75,00	750.000	2.065.000	935.000	247.800 (1)	2.100.000	4,30 (Jan. 2021)	388.550	-15.000 (4)	20,00 (Jan. 2022)		0 (4)	374.550	187.275	247.800	8,26 ct/kWh	16,74 ct/kWh	
Feb 23	2.800.000	15,00	420.000	2.065.000	735.000	41.300	2.030.000	4,45 (Feb. 2021)	168.998	-15.000	14,00 (Feb. 2022)	212.425 (für Feb. 2022)	-10.000 (für Feb. 2022)	356.423	178.211	41.300	1,48 ct/kWh	13,53 ct/kWh	
Mrz 23	2.500.000	15,00	375.000	2.065.000	435.000	41.300	1.960.000	4,30 (Mrz. 2021)	167.580	-15.000	12,50 (Mrz. 2022)	169.400 (für Mrz. 2022)	-10.000 (für Mrz. 2022)	311.980	155.990	41.300	1,65 ct/kWh	13,35 ct/kWh	
Apr 23	2.700.000	12,00	324.000	2.065.000	635.000	0 (2)	2.170.000	4,20 (Apr. 2021)	123.690	-15.000	15,00 (Apr. 2022)	269.700 (für Apr. 2022)	-10.000 (für Apr. 2022)	368.390	184.195	0	0,00 ct/kWh	12,00 ct/kWh	
Mai 23	2.400.000	17,00	408.000	2.065.000	335.000	82.600	2.100.000	4,35 (Mai 2021)	219.975	-15.000	15,00 (Mai 2022)	254.250 (für Mai 2022)	-10.000 (für Mai 2022)	449.225	224.613	82.600	3,44 ct/kWh	13,56 ct/kWh	
Jun 23	1.900.000	16,00	304.000	2.065.000	-165.000	57.000 (3)	1.890.000	5,00 (Juni 2021)	160.650	-15.000	15,50 (Juni 2022)	216.000 (für Juni 2022)	-10.000 (für Juni 2022)	351.650	175.825	57.000	3,00 ct/kWh	13,00 ct/kWh	
Jul 23	2.500.000	14,00	350.000	2.065.000	435.000	20.650	2.170.000	6,00 (Juli 2021)	108.500	-15.000	14,00 (Juli 2022)	155.000 (für Juli 2022)	-10.000 (für Juli 2022)	238.500	119.250	20.650	0,83 ct/kWh	13,17 ct/kWh	
Aug 23	2.700.000	13,50	364.500	2.065.000	635.000	10.325	2.100.000	6,20 (Aug. 2021)	88.200	-15.000	22,00 (Aug. 2022)	381.000 (für Aug. 2022)	-10.000 (für Aug. 2022)	444.200	222.100	10.325	0,38 ct/kWh	13,12 ct/kWh	
Sep 23	2.800.000	19,00	532.000	2.065.000	735.000	123.900	1.960.000	7,00 (Sep. 2021)	166.600	-15.000	35,00 (Sep. 2022)	480.200 (für Sep. 2022)	-10.000 (für Sep. 2022)	621.800	310.900	123.900	4,43 ct/kWh	14,58 ct/kWh	
Okt 23	3.000.000	20,50	615.000	2.065.000	935.000	154.875	2.030.000	13,65 (Okt. 2021)	507	-15.000	30,00 (Okt. 2022)	193.358 (für Okt. 2022)	-10.000 (für Okt. 2022)	168.865	84.433	154.875	5,16 ct/kWh	15,34 ct/kWh	
Nov 23	3.300.000	20,20	666.600	2.065.000	1.235.000	148.680	2.170.000	18,50 (Nov. 2021)	0	-15.000	27,00 (Nov. 2022)	0 (für Nov. 2022)	-10.000 (für Nov. 2022)	0	0	148.680	4,51 ct/kWh	15,69 ct/kWh	
Dez 23	2.900.000	20,00	580.000	2.065.000	835.000	144.550	2.100.000	20,00 (Dez. 2021)	0	-15.000	20,00 (Dez. 2022)	0 (für Dez. 2022)	-10.000 (für Dez. 2022)	0	0	144.550	4,98 ct/kWh	15,02 ct/kWh	
	32.500.000	17,50	5.689.100	24.780.000	7.720.000	1.072.980	24.780.000	8,22	1.594.250	-180.000	19,74	2.331.333	-110.000	3.685.583	1.842.791	1.072.980 (5)	3,30 ct/kWh	14,20 ct/kWh	
				70,00 (% von KJ 2021)				Für Obergrenze beihilferechtlich von über 2 Mio. € gilt: 2 Mio € abzüglich Entlastungen zu (4) beachten!	797.125 (50%)				Jeweils von der jeweiligen Fördersumme abziehen!	1.842.791 (50%)	4.000.000 (Maximum 2 Mio €)	2.000.000 (Maximum 2 Mio €)			

Gesamtverbrauch Stromwirkarbeit KJ 2021	Gesamtverbrauch Stromwirkarbeit KJ 2022	Gesamtverbrauch Stromwirkarbeit KJ 2023
3.000.000	2.800.000	3.000.000
2.900.000	2.700.000	2.800.000
2.800.000	2.900.000	2.500.000
3.100.000	2.900.000	2.700.000
3.000.000	3.200.000	2.400.000
2.700.000	2.400.000	1.900.000
3.100.000	3.000.000	2.500.000
3.000.000	3.200.000	2.700.000
2.800.000	2.500.000	2.800.000
2.900.000	2.800.000	3.000.000
3.100.000	2.400.000	3.300.000
3.000.000	2.000.000	2.900.000
35.400.000 kWh/a	32.800.000 kWh/a	32.500.000 kWh/a

Anmerkungen zu (1), (2) und (3): Individueller Netto-Arbeitspreis > Referenzpreis 13 ct/kWh; Des Weiteren ist die Auszahlung negativer Guthaben ist ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Strompreisbremse die entstehenden Stromverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen (Diese Sachlage/Erläuterung seitens BMWK betrifft Gruppe 1 mit Haushaltskunden).  
NOCH UNBESTIMMT IST DIE SACHLAGE, wenn der Monatsverbrauch KJ 2023 (zum Beispiel für Juni 2023) mal dazugehörige Netto-Arbeitspreis UNTER DER DURCHSCHNITTMENGE KJ 2021 x 70 % mal (dazugehörige Netto-Arbeitspreis - Referenzpreis) BLEIBT!

Anmerkung zu (4): Die einzelnen Beihilfen werden durch die Begriffsbestimmung der Entlastungssumme zusammengefasst, weil die Beihilfen kumuliert betrachtet werden müssen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung überprüft werden kann, ob die jeweiligen Höchstgrenzen, soweit diese dem europäischen Beihilferecht entstammen, eingehalten werden. Dabei müssen auch Entlastungsmaßnahmen einbezogen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden. Es sind sämtliche Maßnahmen, die einem Letztverbraucher zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt wurden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf den Befristeten Krisenrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 gestützt wurden oder nicht. Maßgeblich sind insoweit alle Zahlungen, die für diesen Zeitraum gewährt werden. Entscheidender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Gewährung des Zahlungsanspruchs, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs bei dem Unternehmen. Entlastungen für sonstige krisenbedingte Folgen, die keine Energiemehrkosten darstellen (zum Beispiel krisenbedingte Produktionsausfälle) und als begrenzte Beihilfebeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens gewährt wurden, sind in Umsetzung der Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens bei der Ermittlung der Entlastungssumme nach dieser Nummer ebenfalls zu berücksichtigen (Ziffer 53 Satz 1 und Ziffer 66 Satz 1 des Befristeten Krisenrahmens). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt. Im Rahmen der Kumulierung sind zudem etwaige Entlastungsmaßnahmen auf Landes- oder Kommunalebene, die auf die Entlastung von krisenbedingten Energiemehrkosten gerichtet sind, zu beachten (Quelle: BMWK).

Anmerkung zu (5): Wie verhalten sich die Grenzen von 2 Millionen (§18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und 4 Millionen Euro (§18 Abs.1 Nr. 1 lit. A EWPBG) zueinander? Wie ist der Mechanismus bei Mehrkosten von 3 Millionen Euro?  
Unter der beihilferechtlichen Grenze von 2 Millionen Euro kommt es nicht auf eine bestimmte Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an. Demnach könnten bei 3 Millionen Euro tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten 2 Millionen Euro zu 100 % entlastet werden (§18 Abs. 2 Nr. 1 lit. e EWPBG) und die letzte Million zu 50 % nach §18 Abs. 2 Nr. 1 lit. d EWPBG. Das Unternehmen kann 2,5 Millionen Euro Entlastung in Anspruch nehmen. Siehe auch die Kumulierungsregel des 66 (g), Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf.  
Quelle: BMWK Publikation: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen mit Stand vom 20.01.2023 abrufbar: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Ergänzend zu den Rechtlichen Hinweisen:  
Die obigen Ausführungen geben lediglich unser Verständnis der vorliegenden Gesetze und den Fragen- und Antwortenkatalog vom 26.11. und 15/23.12.2022 des Bundeswirtschaftsministeriums (Bundesregierung) wieder. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren (inkl. anschließenden Durchführungsverordnungen) wird es noch Änderungen geben.  
Die Ergebnisse dürfen lediglich als ungefähre Schätzwert verstanden werden. Aufgrund von Aktualisierungen, der allgemeinen Komplexität, Rundungs- und Berechnungsfehlern sowie finalen Ausgestaltung der Kompensationsmechanismen ist es nicht möglich, einen exakten Betrag zu ermitteln. Auch können individuelle Parameter bei dem jeweiligen Kunden (Anwender) zu einem anderen Ergebnis führen. Bitte prüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse auf einem zweiten Weg, ob die Berechnungen korrekt sind.